

Statuten

Kulturfläck Beromünster

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Kulturfläck Beromünster besteht ein Verein mit Sitz in Beromünster, gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Vereinszweck besteht darin, Kultur in der Gemeinde Beromünster zu fördern, zu vermitteln und Kulturtätige zu vernetzen.
- 2.2 Der Verein führt selber kulturelle Veranstaltungen durch.
- 2.3 Der Verein dient als Dach für natürliche und juristische Personen, um bei Institutionen, Organisationen, Stiftungen und Firmen Fördermittel für kulturelle Veranstaltungen beantragen zu können.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche das kulturelle Schaffen in der Gemeinde Beromünster fördern wollen oder selber kulturell tätig sind.
- 3.2 Gruppen, Vereine oder Organisationen können ein Mitglied in die Vereinsversammlung delegieren.
- 3.3 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- 3.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von ihnen organisierten kulturellen Veranstaltungen dem Vorstand zu melden.
- 3.5 Jedes Mitglied kann sich in den Vorstand wählen lassen.

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

Generalversammlung

- 4.2 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen.
- 4.3 Die Generalversammlung ist zuständig für die Wahl, Abwahl oder Bestätigung von Vorstandsmitgliedern und genehmigt die Jahresrechnung.

- 4.4 Beschlüsse der Generalversammlung sind gültig mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 4.5 Jedes Vereinsmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Diese kann nicht abgetreten werden.
- 4.6 Jedes Mitglied kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 4.7 Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern

Vorstand

- 4.8 Der Vorstand besteht mindestens aus Präsidentin/Präsident, Aktuarin/Aktuar und Kassierin/Kassier.
- 4.9 Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

- 5.1 Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Kassier bzw. die Kassierin zeichnen zusammen mit einem dritten Mitglied zu zweien für den Verein.
- 5.2 Der Vorstand überträgt für die Kontoführung dem Kassier bzw. der Kassierin die Zeichnungsberechtigung gegenüber Banken und anderen Dritten.

Art. 6 Mittel

- 6.1 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für die dem Vorstand vorgeschlagenen und von ihm gutgeheissenen Projekte verwendet.
- 6.2 Die Rechnung wird von der Kassierin bzw. vom Kassier geführt. Sie wird der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 6.3 Die Mittel und der Mittelfluss werden an der Generalversammlung durch den Kassier bzw. die Kassierin ausgewiesen.
- 6.4 Der Revisor bzw. die Revisorin prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über seine/ihre Feststellungen.

Art. 7 Mitgliederbeitrag/Haftung

- 7.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Der festgelegte Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung zur Zahlung fällig und ist jährlich zu entrichten.
- 7.2 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8 Auflösung

- 8.1 Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder gefasst werden.
- 8.2 Der Auflösungsbeschluss beinhaltet auch die Verwendung allenfalls noch vorhandener Mittel.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins am 25. November 2018 in Beromünster verlesen und genehmigt.

Änderung der Statuten vom 22.12. 2018 [Eingefügter Paragraph 5] Protokoll vom 22. 12. 2018:
Die geänderten Statuten werden den Mitgliedern vorgelegt und genehmigt.

Präsident

Kassierin

Aktuarin

Simon Meyer

Nathalie Wey

Petra Meyer